

# SATZUNG

## des Vereins vom 07.05.1994 in der Fassung der 5. Satzungsänderung vom 24.10.2024

zuvor geändert durch die:

- 1. Satzungsänderung vom 10.04.1996
- 2. Satzungsänderung vom 12.12.2008
- 3. Satzungsänderung vom 23.02.2018
- 4. Satzungsänderung vom 11.09.2022

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

#### **Schweriner Karnevals – Gesellschaft – Winden e. V.**

Er ist beim Vereinsregister unter der VR-Nr. 801 beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, der karnevalistischen Bewegung und Aktivitäten mit dem Ziel, Freude, Frohsinn und Geselligkeit als wesentliche Bestandteile unserer Lebensqualität zu verbreiten.

Der Karneval ist ein Teil kultureller Betätigung mit Traditions- und Nachwuchspflege.

- (2) Der Karneval stellt sich die Aufgabe, karnevalistische Veranstaltungen für die Öffentlichkeit durchzuführen, im Wesentlichen zu Beginn der Karnevalszeit (November) und während der Hauptsaison (Fastnachtzeit). Darüber hinaus führt er Veranstaltungen durch zur Festigung der Zusammengehörigkeit der Vereinsmitglieder und von Förderern des Vereins.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Der Verein hat eine Geschäftsordnung.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und Gesellschaft im Sinne §§ 705 ff BGB (z.B. Tanzstudio) werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.  
Das Mindestalter beträgt 6 Jahre.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten an den Vorstand.  
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Über den Antrag entscheidet die beschlussfähige Mitgliederversammlung.  
Die Aufnahme als Mitglied gilt als erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.
- (4) Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
- (5) Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Ablehnung schriftlich und unter Angabe von Gründen Einspruch einlegen.
- (6) Über den Einspruch entscheidet wiederum die beschlussfähige Mitgliederversammlung.  
Diese Entscheidung ist endgültig.

- (7) Die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz werden eingehalten.
- (8) Die Persönlichkeitsrechte und das Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedem Mitglied ist die Satzung zugänglich zu machen. Sie ist auf der Homepage des Vereins im Internet zu veröffentlichen.  
Internetadresse: [www.schweriner-kg-winden.de](http://www.schweriner-kg-winden.de)
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinsarbeit zu unterbreiten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung gewissenhaft einzuhalten, seine Zweckbestimmung zu fördern und Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen sowie für deren Verwirklichung einzutreten.  
Mitgliedsbeiträge innerhalb gesetzter Fristen und in richtiger Höhe zu entrichten.  
Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Ausschluss
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Tod
- (2) Der Austritt gilt nach Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand zum Ende des Monats als vollzogen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft oder groblichst verletzt;

- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt, oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.
- im Geschäftsjahr mehr als zwei Monate ab Fälligkeit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats ausgleicht.

Die Aufzählung gilt alternativ.

Vor Einberufung der Mitgliederversammlung erhält das auszuschließende Mitglied die Möglichkeit der Anhörung vor dem Vorstand, um den Ausschluss abzuwenden.

Wird seinem Anliegen nicht stattgegeben, beruft der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung ein.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2 / 3 Mehrheit.

Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig einzuladen und ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Seine Anwesenheit ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen erneut zur Mitgliederversammlung ein.

Hier genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Rechtsgültigkeit des Beschlusses.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss schriftlich auszuhändigen

- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes die Streichung und teilt sie dem betroffenen Mitglied schriftlich mit.

- (5) Weitere inhaltliche Präzisierung zum Ausschluss eines Mitgliedes regelt die Geschäftsordnung.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfung

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1 / 3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

Der entsprechende Antrag ist an den Vorstand zu richten.

- (2) Zur Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Abänderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied bzw. einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

- (4) Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr berechtigt. Die Mitgliedschaft muss mindestens 3 Monate bestehen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und darf eine weitere Stimme durch Vollmachtsvorlage vertreten.

Die Gesellschaft „Tanzstudio“ besitzt 4 Stimmen.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.  
*Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so gilt die nachfolgend satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer, als beschlussfähig.*
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine 3 / 4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins
  - Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft
  - Geschäftsbericht des Vorstandes und Kassenbericht der Prüfgruppe - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Vereinsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vertretungsorgan)
- a) Vorsitzender
  - b) Stellvertreter
  - c) Kassenwart

und dem erweiterten Vorstand

- d) vier Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten. Ihr Handeln ist Handeln des Vereins.

Die Beisitzer haben keine Vertretungsmacht.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Wertvolumen über 1.000,00 EURO im Einzelfall der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in vereinsöffentlichen Vorstandssitzungen.  
Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll nachzuweisen.
- (6) Aufgaben des Vereins:
  - laufende Geschäftsführung des Vereins
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
  - Durchführung von Schlichtungs- und Anhörungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfgruppe**

- (1) Rechnungsprüfgruppe besteht aus 2 Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied der Rechnungsgruppe sein und umgekehrt.
- (5) Die Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

## **§ 10**

### **Finanzierung des Vereins**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie seine Verpflichtung aus
  - Beiträgen
  - erwirtschafteten Überschüssen aus geselligen Veranstaltungen und
  - Spenden
- (2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung jährlich bei gleichzeitiger Festsetzung der Fälligkeit.
- (3) Über die Verwendung der finanziellen Mittel ab 1.000,00 EURO im Einzelfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Kassenführung**

Der Kassenwart verwaltet das Konto und die Handkasse des Vereins. Er führt das Kassenbuch.

Über alle Geldbewegungen (Einnahmen und Ausgaben) sind beweisfähige Belege zu führen.

Auszahlungen sind nur auf Anweisung von zwei Vorstandsmitgliedern vorzunehmen.

## **§ 12**

### **Haftung des Vereins**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2 / 3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist eine Bilanz aufzustellen, einschließlich Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

*- Karneval-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.-*

der das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Karneval) zu verwenden hat.

Schwerin, den 07. 05. 1994

gez. Unterschriften der  
Gründungsmitglieder